

*Stephan Christoph von Harpprecht berichtet Anton Florian von Liechtenstein über die Wirtschaft und die Aufstände in Liechtenstein. Ausf. 1721 Juli 20, AT-HAL, H 2618, unfol.*

[7] Durchleuchtigster hertzog, gnädigster fürst und herr.<sup>1</sup>

In meinem lezteren habe underthängigst gedacht, daß über die von euer durchlaucht erhaltene zwey gnädigste befelch dajenige, was dazumahlen wegen kurtze der zeytt nicht bewürken können, bey nächster posst umbständiglich berichte wolle. Deme nun zu gehorsamster folge solle hiemitt euer durchlaucht undertängigst hinderbringen, daß

(1) der durch den ziegler verrichtete erstere brand nunmehr gantz wohl aussgeschlagen, und sowohl der kalch als der gebrannte zeug per omnes species<sup>2</sup> und durch alle farben und erden wohl gerahten seye. Also nur zu wünschen, daß wie es das ansehen jedoch hatt, an erden, so tüchtig, niemahlen einiger mangel erscheynenmöge. Dardurch sodann die so sehr abgegangene herrschafftliche gebau nicht allein successive reparirt, sondern auch jährlich noch ettwas aus dem verkauffendenzeug wirt gelöset werden können. In massen darum sich allberaitt käuffer genug angeben, und der ziegler würklich in der arbeit stehet, den offen widerumb zu füllen, und hiernächst den andern brand anzuefangen.

(2) An niderhau und aussrottung der zwischen denen herrschafftlichen gütern stehenden wald und buschwerks haben die Pündtner<sup>3</sup> bereits einen anfang gemacht, und wirt auff diese weyse mitt der zeitt der herr- [2] schafftliche Mayerhoff<sup>4</sup> in einen trefflichen stand gebracht, und auff 100 stuk neben dem haltenden zug und der beamten passierlichen vich gebracht werden können, sodaß wir nunmehr bedacht seyn müssen, wie mitt denen übrigen herrschafftlichen gütern, und in sonderheit der Gamandra<sup>5</sup> ein anderwärtiger besserer nutzen zue schaffen seyn möchte, da wir samtlich dahin incliniren<sup>6</sup>, allda einen feldbau und schafferey anzulegen. Darzu von denen herrschafftlichen schupflehen<sup>7</sup> die benötigte äker zu nemmen, und also dardurch euer hochfürstlich durchlaucht nuzen bestens suchen zu befördern, allermaßen derowegen hiernächstens ein umständlicher bericht erfolgen solle.

(3) Dem verwalltter habe ich euer durchlaucht ohngnädige andung weegen der allzu kostbar angerichteten mayerhöfe schon zerschiedener mahlen angezaiget. Der waist aber zue seiner enttschuldigung weiter nichts beyzubringen, als daß er solche habe wollen propre<sup>8</sup> und auff die dauer bauen lassen, welches beedes zwar endlich wahr, und in das künfftige, wann sie einmahl völlig aussgebauet, in vilen jahren keine weittere kösten erfordern wirt. Underdessen thut es anjezo wehe, und hätte ein grosses können erspahret und anderwärts hin, nuzlicher angewendet werden, wie ein solches euer durchlaucht auff denen hiernächst verförtigenden rissen wohl werden ersehen können. Underdessen so wirt nicht wohl möglich seyn, auff den aigentlichen grund der darauff gegangenen [3] ohnkosten zue kommen, weyl verwalltter in uno eodemque tempore<sup>9</sup> sovielerley

---

<sup>1</sup> Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzzeiger und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

<sup>2</sup> „per omnes species“: durch alle Arten.

<sup>3</sup> Graubündner.

<sup>4</sup> Meierhof. Ehemaliger herrschafftlicher Gutshof im nördlichen Gebiet der Gemeinde Triesen. Vgl. Konrad KINDLE, Meierhof; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Zürich 2013, S. 610–611.

<sup>5</sup> Gamanderhof. Ehemaliger herrschafftlicher Meierhof in Schaan. Vgl. Lukas WINDER, Gamanderhof; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 263.

<sup>6</sup> neigen.

<sup>7</sup> Schupf- oder Falleben wurden nur auf Lebzeiten des Lebnehmers verliehen. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft*, in alphabetischer Ordnung, Bd. 149, Leipzig 1828, S. 587.

<sup>8</sup> selbstständig.

<sup>9</sup> „in uno eodemque tempore“: in ein und demselben Zeitraum.

gebau geführt. Die handwerksleutt bald da, bald dortt appliciret<sup>10</sup>, und die zue disem oder jenem gebau verbruachte taglöhn, materialien und frohnen nicht distincte<sup>11</sup> auffgeschriben, und wann mann durch die handwerksleutt eine schazung des causirten<sup>12</sup> schadens und ohnnötigen verführten bauweesens vernemmen lassen wolte. So ist zue besorgen, daß die underthanen, welche ohne das weegen des vilen, nicht schuldigen, zue disen zweyen mayerhöfen præstirten<sup>13</sup> frohnens, auff ihne sehr schwürig, ihm alle parition<sup>14</sup> in das künfftige denegiren<sup>15</sup> möchten. Daher mann solches, ohne underthänigste maaßgab wohl wirtt underlassen müssen.

(4) In dem Ambtshaus<sup>16</sup> und Baumhauerischen Häuslein<sup>17</sup> hatt verwalter zeitt meiner abwesenheit in dem Pfeffersbaad die nöthige tachhe paration vornemmen lassen. Daran endlich schon recht geschehen, weegen vornemmender reparation des Zollhauses<sup>18</sup> und Mühlen<sup>19</sup> aber solle allerforderist der überschlag begriffen werden.

(5) Den bau vor die casernen<sup>20</sup> hoffe ich dermahlen nicht nöthig zue haben, weylen bey genauer visitirung der zu ebener erden sezenden schlossgemächer sich gelegenheit gefunden, daß in 5 zurichtenden zimmern wenigst 25 bis 30 mann gantz commod werden können logiret werden, ohne daß euer durchlaucht ein großer ohnkost daraus zue [4] wachsen sollen, indeme diese reparation in meiner anwesenheit annoch durch ettlich tägige mauerer und zimmermanns arbeytt solle bestritten werden, wie darüber sodann die umständliche ohnkostens consignation euer durchlaucht einzusenden nicht ermanglen werde. Underdessen so gehet hiernächst der ohnenttbehrliche kellerbau in dem Sulzischen Rondel vor sich, welcher ebenfalls mitt genauister menage<sup>21</sup> solle betritten werden.

(6) Die abschazung und ausslosung der Johanniter Güter<sup>22</sup> ist freylich in alle weeg profitabel. Es darff aber selbige nicht auff einmahl, sondern successive geschehen, gleich sie solche auch successive an sich gebracht haben. Underdessen habe an dem zehenden zu Schaan und Liechtenstein, der ein ansehliches tragen solle, und ihnen nur per 570 fl.<sup>23</sup> verkauffet worden, einen anfang gemachet und darzu das von dem landvogt<sup>24</sup> annoch vorhandene gellt angewendet, umb zue sehen, wie sie sich hier über bezeugen werden.

(7) Die publication des mandati cæsarei hatt zwar, wie euer durchlaucht auss meiner letstern relation gnädigst ersehen können, bey denen von Balzers, Trisen und Klein Möls einen guten effect gehabt. Dargegen aber so stellen sich die Vaduzer und Schaner alle tag widriger an, und seyn noch vorgestern nachmittag über 40 bis 50 weyber und mädglein in das Neugereutt<sup>25</sup> gefallen, die all dortthin zur [5] wacht verordnete mousquetirer<sup>26</sup> zu schlagen gedrohet, und darauff ihren darein

---

<sup>10</sup> eingesetzt.

<sup>11</sup> getrennt.

<sup>12</sup> verursacht.

<sup>13</sup> geleistet.

<sup>14</sup> Trennung.

<sup>15</sup> ablehnen.

<sup>16</sup> Amtshaus (†). Unbekannt. Haus im Städtli, nördlich der Kirche in Vaduz. Wahrscheinlich ident mit dem Rheinbergerhaus, worin sich heute die Musikschule befindet. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch* (LNB), Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 268.

<sup>17</sup> Baumbauerisches Allodialhäusel (†) in Vaduz. Vgl. LNB, Bd. 2, S. 277.

<sup>18</sup> Zollhaus (†). Unbekanntes Holzhaus in Vaduz. Vgl. LNB, Bd. 2, S. 450.

<sup>19</sup> Rheinmühle (†). Unbekannt. Einstige Mühle in Gamprin. Vgl. LNB, Bd. 4, S. 116.

<sup>20</sup> Einquartierungen.

<sup>21</sup> Sparsamkeit (Haushaltung). Vgl. KRÜNITZ, Bd. 88, Leipzig 1802, S. 338.

<sup>22</sup> In Liechtenstein verfügten die Johanniter in Mauren über die Pfarrkirche, die Pfarrpfünde, das Patronatsrecht, Zehntrechte und Lebensgüter, in Eschen und Schaan über Lebensgüter. Vgl. Elmar SCHALLERT, *Johanniterkommende, Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 405.

<sup>23</sup> Fl.: Gulden (Florin).

<sup>24</sup> Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 88–89.

<sup>25</sup> Neugrütt in Triesen. Vgl. LNB, Bd. 1, S. 450.

<sup>26</sup> Musketier: mit einer Muskete bewaffneter Fußsoldat.

gesäeten hirschen zu jäten angefangen, worüber ich, sambt dem landvogt und landschreyber, zu ihnen hinauss geritten, sie dehortirt<sup>27</sup>, aber leer stroh gedroschen, und uns allein mitt auffschreybung dieser bösen canaille müssen benügen lassen. Ja wir haben im heymweg gesehen, daß das kayserliche vidimirte mandat kurzlich von der Sanct Florini<sup>28</sup> capellthür abgekrazet worden, es also noch mühe kosten werde, sie in ordnung und gehorsam zue bringen, und wirtt einmahl das beste seye, daß mann bey anrukender kayserliche commission mitt ernst in sie tringe, und da diese ohngehorsame leutt zusamtb denen Schellenbergern vile 1.000 fl. crays-restanten schuldig seyn, und keinen heller in güte bezahlen. Demenach, wann auch schon endlich euer durchlaucht crays-contingent richtig, und das schwäbische capital zinsbar gemachet werden wirtt, dannoch nichts gewisers zu gewartten, als daß solche crays-restantien davon allerforderist werden decourtiret<sup>29</sup> werden, sie endlich der schon längst angetroheten und durch euer hochfürstlich durchlaucht interposition<sup>30</sup> bis dato allein abgewendeten costanzischen crays-execution überlasse. Allermassen die allhiesige beambtte solches schon längst angerahten, und dieses als das einige mittel ihre bossheit zue brechen, angesehen haben. Ich wähere auch der underthänigsten ohnvorgreyfflichen mainung, daß mann ein gewises honorarium von [6] ettwa 50 fl. an denjenigen promittiren<sup>31</sup> solle, der den boswicht, so das kayserliche mandat abgerissen, enttdecken wirtt, dann dardurch werden sie endlich gegen einander in forcht und diffidenz<sup>32</sup> gesezet werden.

(8) Daß euer durchlaucht præsumiren<sup>33</sup>, der verwaltter habe gleich denen mayerhofen auch in erbauung der weingarttmaur und schloss-reparation ebenmässig allzu tieff in den beuttel gegriffen. Ist zwar sehr wahrscheinlich, in der that aber nicht also, sondern hierinn bestens gewirtschafftet worden. Wir werden auch hiernächst das ganze Schloss durchgehen, wo noch ettwas zu repariren auffschreyben, auch sodann wann und wie solches geschehen solle, dem ganzen Oberambt eine gemessene instruction auffsetzen, und zu euer durchlaucht gnädigster approbation einsenden.

(9) Den vorhandenen weynvorrath belangend, so ist derowegen der geringste kummer nicht zu haben, wie solcher mitt grossem nutzen zue gelltt werde gebracht werden können, massen nur ein paar jahr misswachs seyn darff. Die maas sogleich auff 10 creuzer steyget. Also hernach bey einem weynvorrath allererst der beste Herbst in dem keller vorgehet. Heuer fangt es allberaitt an, nachzulassen, und wann nicht sonderlich gut wetter continuiret, so dörffe dieses jahr wohl der halbe theyl weniger, als fernd eingethan werden, wirtt mann auch sehen müssen, den altten vorrath auff das beste zu menagiren. Da under- [7] dessen der verwaltter seine aussgaben schon anderwärts her, bevorab bey nunmehr einzustellen gedenkenden bauweesen, wirtt bestreytten können.

Ubrigens solle euer durchlaucht nicht bergen, daß durch der allhiesigen beambtten ihre pferd und s. v.<sup>34</sup> tung ein solcher übelstand und gestank in dem fürstlichen Schloss causiret wirtt, daß billich auff remedur<sup>35</sup> zu gedenken, da bevorab noch über den stall, grad neben der canzley und archiv, ein heuboden befindlich, da, welches Gott gnädig verhüte, bey entstehender feuers-gefahr, leicht das ganze Schloss darüber zue grund gehen könnnte. Es missbrauchen auch dieselbe, in sonderheit aber die landvöggin, die fürstliche Hoffkuchel und darinn befindlichen schönen brunnen und pastetenoffelein mitt vilem waschen und bachen dergestalltt, daß der off, so grad under des verwaltters zimmern, schon ettliche riss bekommen und ich solche wider zu flicken lassen müssen. Alldieweyl nun der verwaltter die über den stuken<sup>36</sup> gestandene tachung abrechen lassen. Also die

---

<sup>27</sup> abgemahnt.

<sup>28</sup> Kapelle St. Florin. Diese war ein 1872 abgebrochener Vorgängerbau der heutigen Kathedrale St. Florin in Vaduz. Vgl. Judith NIEDERKLOPFER-WÜRTINGER, Kapelle St. Florin; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 421.

<sup>29</sup> in Abzug gebracht.

<sup>30</sup> eingelegte Rechtsmittel.

<sup>31</sup> versprechen.

<sup>32</sup> Misstrauen.

<sup>33</sup> annehmen.

<sup>34</sup> *Salva venia: mit Erlaubnis*. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 259.

<sup>35</sup> Verbesserung.

<sup>36</sup> Kanonen.

räder und laveten endlich in dem wetter gänzlich verfaulen, falls sie nicht in das trukene gebracht werden. Zudeme ich in meinem hierseyn zwölff annoch in dem alltten Zeughaus gefundene doppelhaken, wider repariren, und auff gestell bringen lasen, sodaß mitt wenigen gulden anjezo widerum eine kleine artillerie zusammen gerichtet worden, [8] so wähen wir der underthänigsten mainung, denen beamten zue befehlen, daß sie ihre pferd und heu auff dem Schloss hinauff, in die nächst daran ligende alltte mayerbehausung bringen. Sodann alles waschens und bachens in der fürstlichen Hoffkuchel sich entthalltten sollen, herenttgegen so könnnte das alltte vor dem thor stehende, am gemaur noch ganz gute wasch- und bachhauss repariret und wider gedeket. Sodann der in dem Schloss seyende Marstall, der mitt sondern fenstern versehen, und schön gewölbet, anstatt eines Zeughauses gebrauchet, das alltte am boden ganz verfaultte zeughaus aber, so in dem Sulzischen Rondel befindtlich, zue einer burggraffenamts-cammer adaptiret, und darein der nöhtige haus- und wihrtschaffts-vorraht verwahret werden, welches dann zur zierrah des Schlosses sowohl, als auch zu augenscheinlichem nutzen und gebrauch dieser würde, es stehet jedoch alles zu gnädigster verordnung anheym gestellet, und ich verharre, neben gehorsambst meiner recommendation de dato Hohenliechtenstein, den 20. Julii 1721.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Underthänigst, treu gehorsambster

Stephan Christoph Harpprecht<sup>37</sup> manu propria

Präsentatum<sup>38</sup>, den 29.

[*Dorsalvermerk am rechten oberen Rand*]

Vom hofrath Harpprecht de dato Hohenliechtenstein, 20. et präsentatum 29. Julii 1721.

---

<sup>37</sup> *Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Harpprecht von Harpprechtstein Stephan Christian; in: Historisches Lexikon, Bd. 1, S. 334–335.*

<sup>38</sup> *Vorgelegt.*